

Jahresrückblick 2013

Liebe Leserinnen und Leser des „BPjM-Aktuell“,

zu Beginn des Jahres 2014 möchten wir Ihnen gerne wieder einen Rückblick über diejenigen Veranstaltungen, Ereignisse und Entscheidungen bieten, die für die BPjM im letzten Jahr von besonderer Bedeutung waren.

Umzug zum Jahresbeginn

- ▶ Im Januar bezog die BPjM andere Räumlichkeiten im Dienstgebäude des BMFSFJ in der Rochusstraße 8-10 in Bonn-Duisdorf. Hierbei war neben den Büroeinrichtungen der Mitarbeitenden insbesondere das umfangreiche Prüfarchiv ein- und wieder auspacken, welches ca. 3.000 Bücher, mehr als 4.000 Videokassetten und DVDs, ca. 5.000 Zeitschriftenexemplare, mehr als 1.300 CDs und ca. 800 Computer- und Konsolenspiele umfasst.

Verbrauchermessen „AFA“ in Augsburg (16. bis 24. März), Messe Wächtersbach (9. bis 12. Mai), „Consumenta“ in Nürnberg (31. Oktober bis 3. November) und „Hobby & Elektronik“ in Stuttgart (21. bis 24. November) mit der Informationsplattform „Games For Families“

- ▶ Auch in diesem Jahr war die BPjM mit einem Stand auf den benannten Messen gemeinsam mit der Informationsplattform „Games for Families“, die kind- und familiengerechte Spiele für Computer und Konsolen zum Schwerpunkt hat, präsent. Die Besucherinnen und Besucher von Verbrauchermessen sind für die BPjM eine wichtige Zielgruppe. Verbrauchermessen werden von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Großeltern zusammen mit ihren Kindern bzw. Enkelkindern besucht oder von anderen Erwachsenen, die sich einfach nur über Jugendmedienschutz informieren wollen. Viele der Besucherinnen und Besucher wissen zwar, dass es Jugendmedienschutz gibt, wissen aber häufig nicht, wer für was zuständig ist, an wen sie sich mit ihren Fragen wenden können und dass Jugendmedienschutz nichts mit Zensur zu tun hat. Neben den einzelnen, manchmal auch sehr ausführlichen, Beratungen bietet die BPjM ein Quiz für Erwachsene an, das die wichtigsten Fragen zur Tätigkeit der BPjM zusammenfasst. Den Interessierten stehen vier Antworten zur Verfügung, von denen eine richtig ist. Zusätzlich gibt es das natürlich einfachere „Quiz for Kids“, das insbesondere Fragen zur sicheren Nutzung des Internets stellt. Nach allen vier Verbrauchermessen war festzustellen, dass es gelungen ist, die Besucherinnen und Besucher für den Jugendmedienschutz zu sensibilisieren. Die BPjM wird ihre Zusammenarbeit mit „Games for Families“ 2014 fortsetzen.

„gamescom“ in Köln, 21. bis 25. August

- ▶ Die BPjM war, nach einigen Jahren Pause, wieder mit einem Informationsstand auf der Computerspielemesse vertreten. In Halle 10.1., in der mit dem „gamescom Campus“ ein Informationsbereich für kulturelle, wissenschaftliche, medienpädagogische und gesellschaftliche Aspekte des Gamings zur Verfügung gestellt wurde, präsentierte sie sich neben weiteren Institutionen des Jugendschutzes und der Jugendhilfe. Mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher testeten an den fünf Messetagen ihr Wissen im BPjM-Quiz, welches für Kinder in der „Quiz for Kids“-Variante angeboten wurde. Insbesondere junge Gamer nahmen am Quiz teil und suchten den Dialog. Erfreulich war, wie bei den anderen Messen auch, dass die Quizbearbeitung oft intensive Gespräche und Diskussionen mit den Standbesucherinnen und -besuchern entstehen ließ. Neben den Quiz-Teilnehmenden nahm eine große Anzahl weiterer Personen die Gelegenheit wahr, sich am BPjM-Stand über die unterschiedlichsten Fragen rund um das Thema Jugendmedienschutz zu informieren.

Tag der offenen Tür der Bundesregierung am 24. und 25. August

- ▶ Die BPjM nahm, wie bereits in den Vorjahren, erneut im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am Tag der offenen Tür teil. Am Stand der BPjM konnten sich so die Bürgerinnen und Bürger umfassend über die Aufgaben der Behörde und über den Jugendmedienschutz allgemein informieren. Durch den Einsatz des beliebten BPjM-Quiz konnten in diesem Jahr besonders viele Besucherinnen und Besucher erreicht werden.

Interne Beisitzer-Tagung der BPjM

Am 10. und 11. September fand die interne Beisitzer-Tagung der BPjM in Bamberg statt. Anders als bei den großen Jahrestagungen der vergangenen Jahre hat die BPjM diese Tagung im kleinen Kreis von ca. 50 Teilnehmenden bewusst genutzt, um einen intensiven Austausch mit ihren ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Besitzern zu pflegen. Schwerpunkt der Vorträge und Diskussionsrunden war die Darstellung von Sexualität in Medien und ihre Wirkung auf Jugendliche. Hier wurden zum einen die Spruchpraxis im Bereich der „Unsittlichkeit“ und zum anderen die aktuelle Wirkungsforschung zum Pornographiekonsum Jugendlicher diskutiert.

Mitarbeit in Initiativen zum Jugendmedienschutz

I-KiZ – Zentrum für Kinderschutz im Internet

Ein Jahr nach seiner Gründung legte das I-KiZ, das „Zentrum für Kinderschutz im Internet“, im Sommer seinen ersten Jahresbericht vor. Als institutionalisierte Denkfabrik führt es wesentliche Akteure der Gestaltung des Internets und des Jugendmedienschutzes dauerhaft zusammen. In drei regelmäßig tagenden Fachkommissionen werden relevante Fragen des Kinder- und Jugendschutzes im Internet aufgearbeitet und Handlungsempfehlungen entwickelt:

Fachkommission 1: „Maßnahmen, Vernetzung und internationale Zusammenarbeit“

Fachkommission 2: „Wissen, Forschung und Technikfolgenabschätzung“

Fachkommission 3: „Prävention, Aufklärung und Meldemöglichkeiten“

Die BPjM ist mit einem Referenten in der Fachkommission 1 vertreten und konnte insbesondere ihre Expertise in der Bekämpfung sexueller Missbrauchsdarstellungen im Internet sowie die damit verbundene Fürsorge für die in diesem Bereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbringen. Der umfassende Jahresbericht mit dem Titel „Intelligentes Risikomanagement – Zeitgemäße Kinder- und Jugendnetzpolitik“ kann im Volltext unter folgendem Link online abgerufen werden: <http://www.i-kiz.de/fachpublikum/>

Die aktuellen Arbeitsschwerpunkte lassen sich unter den Überschriften „Anlaufstelle für Rat und Hilfe“, „Safety by Design – Jugendmedienschutz in der Produktentwicklung“, „Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Missbrauchsdarstellungen stärken“, „International gegen das Vorfeld von Missbrauchsdarstellungen vorgehen“ und „Technische Jugendschutzmaßnahmen vorausschauend gestalten“ zusammenfassen. Das I-KiZ fungiert zudem als Anlaufstelle, über die Kinder, Jugendliche und Eltern online Hilfs-, Beratungs- und Meldemöglichkeiten erreichen. So können Jugendliche über die Buttons „Hol' Dir Hilfe“ und „Sag' Bescheid“ zum Kinder- und Jugendtelefon der „Nummer gegen Kummer“ oder zu einem Hotlineformular gelangen. Erwachsene bzw. Eltern erreichen über den Button „Rat und Hilfe“ das Elterntelefon der „Nummer gegen Kummer“ und über den Button „Verstoß melden“ ein Hotlineformular, über das sie Gefahren im Internet mitteilen können.

Weitere Informationen unter: www.i-kiz.de

SCHAU HIN!

Fortgesetzt wurde die mitgestaltende Beiratstätigkeit bei „SCHAU HIN! Was Deine Kinder machen“ durch einen Referenten der BPjM. Die gemeinsame Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Telekommunikationsunternehmens Vodafone, der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ARD und ZDF sowie der Programmzeitschrift TV SPIELFILM will Eltern und andere Erziehenden mit alltagstauglichen Tipps und Empfehlungen zu Internet, Handy, TV und Games für die Erziehung der Kinder im Umgang mit Medien stärken.

Weitere Informationen unter: www.schau-hin.info

Memorandum of Understanding (MoU) zum gemeinsamen Vorgehen gegen Kinderpornographie

Als Mitunterzeichnerin des 2007 vereinbarten „Memorandum of Understanding zum gemeinsamen Vorgehen gegen Kinderpornographie“ zwischen dem Bundeskriminalamt (BKA), jugendschutz.net, der BPjM, der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) und dem Verband der deutschen Internetwirtschaft – ECO e.V. hat die BPjM auch 2013 an mehreren gemeinsamen Sitzungen der MoU-Partner teilgenommen. Das schnelle Löschen der Angebote hat zwischen den Partnern höchste Priorität. Dort, wo dies nicht zeitnah erreicht werden kann, werden die Inhalte seitens des BKA der BPjM zwecks Durchführung eines Indizierungsverfahrens zugeleitet. Auch die Indizierungsverfahren zu jugendpornographischen und einfach pornographischen Internetangeboten konnten im Rahmen dieser Kooperation intensiviert werden. Durch die Einspeisung dieser Angebote in das BPjM-Modul infolge einer Indizierung wird ein höherer Schutzstandard bei dem Einsatz von Filtersoftware erreicht, die das BPjM-Modul verwendet.

Austausch mit und Mitarbeit in anderen Jugendschutzinstitutionen

Auch 2013 wurde der regelmäßige Austausch mit der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), mit jugendschutz.net, mit den Obersten Landesjugendbehörden sowie mit deren Ständigen Vertretern bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und bei der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) fortgeführt. Die Gespräche wurden wie in den Vorjahren zum Anlass genommen, anhand von Einzelfällen die Kriterien der Jugendgefährdung und der Jugendbeeinträchtigung weiter abzustimmen. Zudem findet weiterhin eine regelmäßige Mitarbeit in

anderen Jugendschutzinstitutionen statt: Die Vorsitzende und die Stellvertretende Vorsitzende der BPjM nahmen als vom Bund benanntes Mitglied und stellvertretendes Mitglied der KJM an zahlreichen Plenums- und Arbeitsgruppensitzungen teil und waren in Prüfausschüssen vertreten. Die Vorsitzende und die Stellvertretende Vorsitzende der BPjM sind darüber hinaus Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied des Beirats der USK. Eine Referentin der BPjM nahm außerdem als für die öffentliche Hand benannte Prüferin bei der FSK an mehreren Prüfsitzungen teil und ein Referent der BPjM nahm an der AG Rechtsextremismus der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) teil.

Internationaler Austausch

Im Juli besuchte eine Delegation der Korea Communications Standards Commission (KCSC) unter Leitung von Chairman Park die BPjM, um sich über spezielle Fragen des bundesdeutschen Jugendmedienschutzes zu informieren. Die BPjM hat in den letzten Jahren bereits diverse Austauschgespräche in Bonn und Seoul mit der KCSC geführt, einer nach dortigem Telekommunikationsgesetz eingerichteten Organisation, die Telekommunikationsinhalte und Rundfunkprogramme inhaltlich u.a. auch auf mögliche Jugendgefährdung hin überprüft.

Von besonderem Interesse für die koreanischen Gäste waren Fragen zu den Herausforderungen, mit denen die BPjM in Bezug auf die Konvergenz der Medien konfrontiert wird und zu ggfs. notwendigen Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Content-Überprüfung. Ferner interessierten sich die Delegierten für die Organisationsstruktur der BPjM und ihrer Gremien, insbesondere inwieweit Behördenstruktur einerseits und weisungsunabhängige Ehrenamtliche andererseits garantieren, dass der Indizierungsprozess nicht als Möglichkeit staatlicher Zensur missverstanden werden kann. Ein weiterer wichtiger Punkt waren die rechtliche Grundlage und die technische Umsetzung des BPjM-Moduls sowie die Abgrenzung der Aufgaben von BPjM und KJM.

Im November besuchte eine Delegation unter Federführung des koreanischen Familienministeriums (Ministry of Gender Equality & Family) die BPjM. Die Delegation setzte sich zusammen aus Mitarbeitenden verschiedener Abteilungen des Familienministeriums, des Bildungsministeriums sowie aus Mitarbeitenden von Schulämtern und diversen Beratungsstellen für Jugendliche. Es handelte sich um ein Treffen auf Arbeitsebene, bei dem Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Bezug auf Jugendmedienschutz diskutiert wurden und insbesondere das BPjM-Modul erläutert wurde.

Beantwortung von Bürgerzuschriften und Presseanfragen (Briefe und Mails)

Die Mitarbeitenden der BPjM haben auch 2013 wieder eine Vielzahl von Bürgeranfragen sowie Anfragen von Journalisten, Wissenschaftlern und Institutionen bearbeitet. Die BPjM erreichten jeden Monat an die 500 Anfragen, im gesamten Jahr also ca. 6.000 Anfragen. Das Spektrum der Fragen ist dabei breitgefächert und auf sämtliche Aspekte des Jugendschutzes gerichtet. In den Zuschriften geht es sowohl um Nachfragen zu aktuellen oder früheren Indizierungen bzw. Listenstreichungen sowie zu den Rechtsfolgen der Einträge in die unterschiedlichen Listenteile als auch um Beschwerden über Rundfunksendungen oder altersgekennzeichnete Filme bzw. Spiele. Dort, wo nicht der Aufgabenbereich der BPjM betroffen ist, verweist sie an die zuständigen Institutionen. Auch Fragen zum Verbraucherschutz erreichen die BPjM, in diesen Fällen verweist sie die Anfragenden an die Verbraucherzentralen.

Fachvorträge

Die Referentinnen und Referenten berichteten wie in den Vorjahren in zahlreichen Fachvorträgen zu verschiedenen Themenschwerpunkten über die Arbeit der BPjM, so z.B. auf der internen Beisitzer-Tagung der BPjM, bei der Bayerischen Landespolizeischule, bei der Hessischen Landespolizeischule, bei den Landeskriminalämtern Sachsen und Sachsen-Anhalt, beim Bundeskriminalamt, bei der Schule des Bundesministeriums des Innern, bei der Bundeszentrale für politische Bildung, auf dem Medienkompetenztag des Landes Schleswig-Holstein, bei der Karl-Arnold-Stiftung, bei der Stiftung niedersächsischer Gedenkstätten und auf der Prüfertagung der FSM. Im Rahmen der von der Bundeszentrale für politische Bildung und der Landeszentrale für politische Bildung Thüringen gemeinsam veranstalteten Fachtagung „Neue Töne von rechts? – Eine Fachtagung zu aktuellen Tendenzen in der Jugendmusikkultur und den Herausforderungen für die politische Bildung“ in Neudietendorf war die BPjM mit einem Workshop zum Thema „Diese CD wird nicht indiziert – Grenzfälle des Jugendschutzes“ vertreten.

Indizierungen / Listenstreichungen / Gerichtsentscheidungen

Januar

Das Dreiergremium verfügte die Indizierung des **PC-Spiels „Painkiller: Hell & Damnation (uncut)“ (EU-Version)**. In dem Spiel kämpft der Spieler gegen eine Reihe von sogenannten Untoten und geht dabei u.a. mit einem rotierenden, klingenbesetzten Stab, dem „Painkiller“, auf die Gegner los. Das Gremium stufte die im Spiel gezeigten Gewaltszenen als verrohend ein.

Das Dreiergremium beschloss zudem die Listenstreichung des **Films „Cliffhanger“** mit Sylvester

Stallone, da die darin enthaltene Gewalt aus heutiger Sicht nicht mehr als verrohend einzustufen war.

Darüber hinaus wurde die DVD „**Saw VII – Vollendung (Unrated)**“, die im September 2011 indiziert und wegen des vermuteten Verstoßes gegen § 131 StGB (strafbare Gewaltdarstellung) in Listenteil B eingetragen worden war, in Listenteil A umgetragen. Zu der DVD war ein Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts Tiergarten ergangen; das Landgericht Berlin hatte jedoch im Dezember 2012 die allgemeine Beschlagnahme aufgehoben.

Februar ► Das Amtsgericht Duisburg erließ am 18. Februar einen allgemeinen Beschlagnahmebeschluss zum **PS3-Spiel „Dead Rising 2“ (US-Version)** wegen des Verstoßes gegen § 131 StGB. In dem Spiel hat der Spieler eine große Anzahl von Zombies zu töten. Das Spiel war im Dezember 2012 indiziert und wegen des vermuteten Verstoßes gegen § 131 StGB in Listenteil B eingetragen worden.

März ► Das Verwaltungsgericht Köln bestätigte mit Urteil vom 1. März die Indizierung des **Buches „Die Straße frei... Elberfeld – das Mekka des nationalen Sozialismus“**, dessen Inhalt von der BPjM als Verherrlichung des Nationalsozialismus eingestuft worden war. Das Urteil ist seit dem 9. April rechtskräftig.

Das Amtsgericht Hechingen erließ am 6. März einen allgemeinen Beschlagnahmebeschluss zum **PC-Spiel „Left 4 Dead 2“ (UK-Version)** wegen des Verstoßes gegen § 131 StGB. In dem Spiel hat der Spieler eine große Anzahl von Zombies zu töten. Das Spiel war im Juli 2012 indiziert und wegen des vermuteten Verstoßes gegen § 131 StGB in Listenteil B eingetragen worden.

Das Amtsgericht Schwerin erließ am 13. März eine Reihe von allgemeinen Beschlagnahmebeschlüssen zu CDs aus dem Bereich Death Metal und Black Metal, weil die darin enthaltenen expliziten und brutalen Gewaltschilderungen als Verstoß gegen § 131 StGB eingestuft wurden. Die BPjM hatte die CDs zuvor aufgrund des vermuteten Verstoßes gegen § 131 StGB in Listenteil B eingetragen.

Das Zwölfergremium verfügte die Indizierung der CDs **„Die Jugend für Deutschland – Schulhof CD – Die Zukunft im Blick“** und **„Schulhof CD Niedersachsen – Aktivismus – Bildung – Gemeinschaft“**. In mehreren Beiträgen der CD werden Menschen ausländischer Herkunft diskriminiert und es wird die Wiedererrichtung des Nationalsozialismus propagiert.

Das Zwölfergremium lehnte hingegen die Indizierung des **Kartenspiels „Black Stories – Krimi Edition“** ab. In dem Spiel werden verschiedene Kriminalfälle beschrieben und mit Illustrationen ergänzt. Weder den Erläuterungen noch den Abbildungen kommt nach Auffassung des Gremiums eine verrohende oder eine zu Gewalttätigkeit anreizende Wirkung zu.

Das Zwölfergremium lehnte auch die Indizierung der CD **„Gespaltene Persönlichkeit“** der Gruppe **„Xavas“** ab. Die Gewaltschilderungen in dem Lied **„Wo sind sie jetzt“**, das den Umgang mit Straftätern thematisiert, die Kinder missbraucht haben, wurden im Kontext des Albums nicht als verrohend oder zu Gewalttätigkeit anreizend eingestuft.

Das Dreiergremium verfügte die Indizierung der CD **„Am Eiffelturm“** des Produzenten **„DJ Himmler“**, in dem zu Techno-Musik Originalreden von Hitler und anderen Mitgliedern des NS-Regimes abgespielt werden. Das Gremium stufte diese Veröffentlichung zudem als verbotenes Propagandamittel ein und nahm die CD in Listenteil B auf.

Das Dreiergremium beschloss außerdem die Listenstreichung des **Films „Universal Soldier“** mit Jean-Claude van Damme, da dessen Inhalt nicht mehr als verrohend eingestuft wurde.

April ► Das Amtsgericht Fulda erließ am 10. April einen allgemeinen Beschlagnahmebeschluss zur CD **„Torture“** der Gruppe **„Cannibal Corpse“** wegen des Verstoßes gegen § 131 StGB. Die CD war im Dezember 2012 indiziert und wegen des vermuteten Verstoßes gegen § 131 StGB in Listenteil B eingetragen worden.

Das Zwölfergremium lehnte die Indizierung der Manga-Comics **„Elfen Lied, Band 1“** und **„High School of the Dead, Band 1“** ab, da die darin präsentierten Gewaltdarstellungen nicht als jugendgefährdend eingestuft wurden.

Das Zwölfergremium verfügte die Indizierung des **Internetangebots „DS-Versand“**, weil der Inhalt des Online-Warenhauses aufgrund einzelner Produkte sowie der Zusammenstellung der Waren als Verherrlichung des Nationalsozialismus eingestuft wurde. Die Anbieterin hat gegen die Entscheidung Klage eingereicht.

In der Sitzung des Zwölfergremiums wurde darüber hinaus die Indizierung der DVD und Blu-ray **„Killer Joe (uncut)“** beschlossen. Der Filminhalt, in dem ein Auftragskiller die Hauptfigur ist, wur-

de als verrohend eingestuft und weist zudem eine sexualethisch desorientierende Vermischung von Sex und Gewalt auf.

Das Zwölfergremium indizierte auch die **Zeitschrift „X-Rated – Das Special Interest Horror-Filmmagazin, Ausgabe 66“**, da ihr Inhalt wegen der darin präsentierten expliziten Gewaltdarstellungen als verrohend eingestuft wurde.

Das Dreiergremium beschloss die Indizierung des **Buches „Eltern – Hirten der Herzen“** von **Tedd Tripp**. In dem Buch werden Eltern dazu aufgefordert, ihr Kind ab dem Alter von acht Monaten zu Erziehungszwecken zu schlagen. Der Inhalt des Angebots wurde als Anreize zu Gewalttätigkeit eingestuft.

Das Dreiergremium indizierte auch das **Internetangebot „666 gamer“** wegen der darin enthaltenen, bereits als jugendgefährdend eingestuften Online-Spiele **„Torture Game 1“**, **„Torture Game 3“** und **„Whack your boss“** sowie wegen des Online-Spiels **„Kindergarten Killer“**, in dem, in Zeichentrickform dargestellt, auf kleine Schulkinder geschossen wird.

Indiziert wurde zudem ein **Internet-Suizid-Forum**, in dem diverse Tötungsarten detailliert beschrieben werden und Selbsttötung verherrlicht wird.

Mai

Das Zwölfergremium lehnte die Indizierung des **Buches „Make Love“** ab. Der Inhalt des Buches, in dem zu Aufklärungszwecken detaillierte Darstellungen des Geschlechtsaktes und von Geschlechtsteilen präsentiert werden, war nach Auffassung des Gremiums nicht als pornographisch oder in sonstiger Weise jugendgefährdend einzustufen.

Das Zwölfergremium verfügte die Indizierung der **Erotik-Zeitschrift „FF – Frische Frauen (Nr. 5 Oktober/November 2012)“**, da in den Beiträgen Frauen zum bloßen Sexualobjekt degradiert werden.

Das Dreiergremium indizierte die **DVD-Reihe „Banned in America, I – VI“**, in der Aufnahmen von Unfallorten und Mitschnitte von Erschießungen und Hinrichtungen präsentiert werden. Aufgrund des vermuteten Verstoßes gegen § 131 StGB wurden bis auf eine Ausnahme alle DVDs in Listenteil B eingetragen.

Auch die **CD „Mann in grün“** der Gruppe **„Klartext“** wurde indiziert, weil in den Texten zur Gewalt gegen Polizisten aufgerufen wird. Aufgrund des vermuteten Verstoßes gegen § 130 StGB wurde die CD zudem in Listenteil B eingetragen.

Das Dreiergremium verfügte zudem die Indizierung des **Internetangebots** einer Domina, in dem diskriminierende und herabwürdigende Äußerungen über Männer getätigt werden.

Indiziert wurde zudem ein weiteres **Internet-Suizid-Forum**.

Eine Folgeindizierung nach 25 Jahren wurde zu den **PC-Spielen „The Nazi“** und **„The first nazi demo“** ausgesprochen, da deren Inhalte auch aus heutiger Sicht als Verherrlichung des Nationalsozialismus eingestuft wurden. Da die Spielinhalte zudem als volksverhetzend eingeschätzt wurden, erfolgte ein Eintrag in Listenteil B.

Juni

Das Zwölfergremium lehnte die Indizierung des **Fantasy-Buches „Die Legenden von Albae“** ab. Trotz diverser Schilderungen von Gewalt war nach Auffassung des Gremiums insgesamt keine verrohende Wirkung zu vermuten.

Das Zwölfergremium bestätigte die Indizierung des vom Dreiergremium im Oktober 2012 indizierten **PC-Spiels „Sleeping Dogs“ (EU-Version)** und dessen Eintrag in Listenteil B wegen des vermuteten Verstoßes gegen § 131 StGB. In dem Spiel agiert der Spieler als Undercoveragent in einer Triaden-Organisation und wendet hierbei drastische Gewalt an. Die Vertreiberfirma reichte gegen die Entscheidung Klage ein.

Das Dreiergremium indizierte die **Broschüre „Botschaft des Islam“** von **Abdul Rahman Al-Sheha**. Darin wird die Anwendung der nach der Scharia vorgeschriebenen drakonischen Strafen propagiert.

Indiziert wurde auch ein sogenanntes **Pro-Ana-Internetforum**, in dem Magersucht (Anorexie) verherrlicht wird.

Das Dreiergremium verfügte zudem die Indizierung mehrerer **Unterseiten der Plattform „Facebook“**, auf denen in einem Video gezeigt wird, wie eine Mutter ihr acht Monate altes Baby schlägt.

Indiziert wurden auch mehrere **YouTube-Clips** der Rapper **„Pone“** und **„Warrior“** (**„Fick dein Kopf“**, **„Vis a vis“**, und **„Das jüngste Gericht (Amoklauf)“**) wegen der darin enthaltenen verrohenden und zu Gewalttätigkeit anreizenden Gewaltschilderungen.

Das Dreiergremium beschloss auch die Indizierung des **Buches „Der jüdische Ritualmord – Eine historische Untersuchung“** von **Dr. Hellmut Schramm**. Der Inhalt des Buches wurde als Anreizen zum Hass auf Juden eingestuft. Aufgrund der Einschätzung des Gremiums, dass der Inhalt zudem volksverhetzend ist, wurde das Buch in Listenteil B eingetragen.

Juli

Das Amtsgericht Schwerin erließ am 8. Juli einen allgemeinen Beschlagnahmebeschluss zur **CD „Im Namen des Führers“** der Gruppe **„Kraftschlag“** wegen des Verstoßes gegen §§ 86a, 130 und 131 StGB (Kennzeichen verbotener Organisationen; Volksverhetzung; strafbare Gewaltdarstellung). Die CD war im April 2010 indiziert und wegen des vermuteten Verstoßes gegen die §§ 130 und 131 StGB in Listenteil B eingetragen worden.

Das Zwölfergremium lehnte die Indizierung des **Wii U Spiels „Ninja Gaiden 3“** ab. Der Spielinhalt wurde aufgrund der comichaft übertriebenen Präsentation der Gewalt nicht als verrohend eingestuft.

Das Dreiergremium erließ eine Vorläufige Anordnung zur **CD „NWA“** des Interpreten **„Shindy“**. Mehrere Lieder der CD, darunter das gemeinsam mit **„Bushido“** vorgetragene Lied **„Stress ohne Grund“** wurden aufgrund der darin enthaltenen Gewaltschilderungen als verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend eingestuft.

Eine weitere Vorläufige Anordnung erging zum **Internet-Videoclip „Stress ohne Grund“** der Interpreten **„Shindy“** und **„Bushido“**. Das Zwölfergremium verfügte in seiner September-Sitzung die endgültige Indizierung der CD und des Videoclips. Gegen die Entscheidungen wurde Klage eingereicht sowie der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt.

Das Dreiergremium beschloss außerdem die Listenstreichung des **Horrorfilms „Re-Animator“**. Die darin gezeigte Gewalt war aus heutiger Sicht nicht mehr als verrohend einzustufen.

Das Verwaltungsgericht Köln hatte über eine gegen die BPjM gerichtete Klage nach dem **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)** zu entscheiden, mit der die Herausgabe der nach dem Jugendschutzgesetz nicht-öffentlichen Listenteile C und D beantragt wurde. Mit Urteil vom 4. Juli wies das Gericht die Klage unter Verweis auf den Gesetzeswortlaut ab. Der Kläger legte hiergegen Rechtsmittel ein.

August

Das Zwölfergremium indizierte die **CD „Crackstreet Boys 2“** der Rap-Gruppe **„Trailerpark“**. Trotz vorhandener ironisch intendierter Elemente wurden mehrere Schilderungen von Gewalt als verrohend und weitere Texte als Frauen diskriminierend eingestuft.

Das Dreiergremium indizierte das **Buch „Widerstand ist Pflicht“** von **Germar Rudolf**, weil darin der Nationalsozialismus verherrlicht und nach Einschätzung des Gremiums zudem der Holocaust gelehrt wird. Es erfolgte deshalb der Eintrag in Listenteil B.

Indiziert wurde auch das **Internetangebot** des Revisionisten **Germar Rudolf**, in dem u.a. der Holocaust gelehrt wird, weshalb ein Eintrag in Listenteil D erfolgte.

Eine Folgeindizierung wurde bezüglich des **PC-Spiels „Ariertest“** ausgesprochen. Das Spiel wurde in der Vergangenheit zudem bundesweit beschlagnahmt, da sein Inhalt eine Volksverhetzung darstellt. Das Spiel wurde deshalb nunmehr in Listenteil B eingetragen.

Das Dreiergremium beschloss die Listenstreichung der **Horrorfilme „Halloween IV – The Return of Michael Myers“** und **„Halloween 5 – Die Rache des Michael Myers“**. Die in diesen Filmen gezeigte Gewalt war nach heutigem Maßstab nicht mehr als jugendgefährdend einzustufen.

Indiziert wurden zudem weitere **YouTube-Clips** der Rapper **„Pone“** und **„Warrior“** (**„Ehre eines G's“**, **„Jugendlicher Intensivtäter“**, **„Kay One Diss“**, **„Copkiller“**, **„Die Faust“** und **„Strassensound“**) wegen der darin enthaltenen verrohenden und zu Gewalttätigkeit anreizenden Gewaltschilderungen.

Indiziert wurde auch der **YouTube-Clip „Europa im Jahre 2029“** (**„Europe in 2029“**), in dem propagiert wird, dass Europa eine Einwanderungsflut von angeblich kriminellen Ausländern asiatischer und afrikanischer Herkunft drohe.

September

Das Verwaltungsgericht Köln bestätigte mit Urteil vom 13. September die Indizierung des **PC-Spiels „Medal of Honor“ (EU-Version)**, einem im Afghanistankrieg angesiedelten Ego-Shooter. Das Spiel war von der BPjM im Dezember 2010 wegen der darin enthaltenen Gewaltdarstellungen als verrohend eingestuft worden. Das Urteil ist seit dem 5. November rechtskräftig.

Das Landgericht Bielefeld erließ am 16. September einen allgemeinen Beschlagnahmebeschluss

zur Zeitschrift „Historische Tatsachen Nr. 101“, weil darin der Holocaust geleugnet wird. In der Folge nahm die BPJM die Zeitschrift in Listenteil B auf.

Am 28. September erging seitens des Amtsgerichts Rostock ein allgemeiner Beschlagnahmebeschluss zur MC „Virus“ der Gruppe „Holocaustus“ sowie zur CD „Der Weg zum Galgen“ der Gruppe „Menneskerhat“ wegen des Verstoßes gegen §§ 86, 130 und 131 StGB. Die CDs waren im September 2012 indiziert und wegen des vermuteten Verstoßes gegen § 130 StGB in Listenteil B eingetragen worden.

Das Dreiergremium verfügte die Listenstreichung der Horrorfilme „Chucky 2 – Die Mörderpuppe ist zurück“ und „Chucky 3“, da die darin gezeigte Gewalt aus heutiger Sicht nicht mehr als jugendgefährdend einzustufen war.

Das Dreiergremium indizierte außerdem einen **Webblog**, in dem der norwegische Attentäter Anders Breivik für das von ihm begangene Attentat verherrlicht wird.

Indiziert wurde auch das **Internetangebot „Deutscher Freiheitskampf“**, in dem der Nationalsozialismus verherrlicht und der Holocaust geleugnet wird. Das Angebot wurde in Listenteil D eingetragen.

- Oktober** ► Das Zwölfergremium indizierte die CD „Angriff – Die beste Verteidigung“ des Rappers „Boykott“, weil darin zur Gewalt gegen Polizisten aufgerufen wird.
- Das Dreiergremium indizierte den CD-Sampler „Orgi Pörnchen 6 – Der Sampler (Raw & Uncut Edition)“ wegen verrohender, zu Gewalt anreizender, pornographischer und Frauen sowie Homosexuelle diskriminierender Texte. Die CD wurde darüber hinaus wegen des vermuteten Verstoßes gegen § 130 StGB (volksverhetzende Äußerungen gegen Homosexuelle) und § 184a StGB (Gewaltpornographie) in Listenteil B eingetragen.
- Das Dreiergremium indizierte zudem ein weiteres **Pro-Ana-Internetforum**.

- November** ► Das Zwölfergremium lehnte die Indizierung des **YouTube-Clips „Jäger & Sammler“** des Rappers „**Blokkmonsta**“ ab. Die darin enthaltenen Gewaltschilderungen waren aufgrund der Art ihrer Inszenierung nicht als verrohend einzustufen.
- Das Dreiergremium indizierte mehrere **DVDs** der Reihe „**Facez of Death 2000**“, die eine Aneinanderreihung diverser realer Unfälle und Tötungen (Erschießungen, Köpfungen, etc.) präsentiert. Die Mehrzahl der DVDs wurden aufgrund des vermuteten Verstoßes gegen § 131 StGB in Listenteil B eingetragen.
- Das Dreiergremium indizierte zudem ein weiteres **Pro-Ana-Internetforum** wegen der Verherrlichung von Magersucht.
- Das Dreiergremium erließ außerdem eine Vorläufige Anordnung zum **Xbox One Spiel „Dead Rising 3“ (EU-Version)** und trug das Spiel aufgrund des vermuteten Verstoßes gegen § 131 StGB in Listenteil B ein. In dem Spiel hat der Spieler eine große Anzahl von Zombies zu töten. Die Vorgängerspiele waren jeweils von Amtsgerichten wegen strafbarer Gewaltdarstellung bundesweit beschlagnahmt worden.

- Dezember** ► Das Zwölfergremium indizierte den **YouTube-Zeichentrickclip „Mad Mad Mario 3 German Dub“**, da sein Inhalt trotz vorhandener ironischer Elemente insgesamt als Frauen diskriminierend eingestuft wurde.
- Das Dreiergremium beschloss die Listenstreichung des Films „**RoboCop**“, da die darin gezeigte Gewalt nach heutigem Maßstab nicht mehr als jugendgefährdend einzustufen war.
- Das Dreiergremium verfügte zudem die Indizierung des **YouTube-Clips „Bullenschweine 2010“** der Rap-Interpreten „**VollAufKrakk**“ und „**ForkeDezTodezz**“ wegen der darin enthaltenen Aufrufe zur Gewalt gegen Polizisten. Da der Liedinhalt als volksverhetzend eingeschätzt wurde, erfolgte ein Eintrag in Listenteil D.
- Indiziert wurde auch der **YouTube-Clip „Du nichts ich mann (Fick mich und halt dein Maul)“** des Rappers „**King Orgasmus**“. Das Lied „Du nichts ich Mann“ war bereits im Rahmen der Prüfung der Rap-CD „Fick mich... und halt dein Maul“ als Frauen diskriminierend eingestuft worden.
- Das Dreiergremium indizierte außerdem den **YouTube-Clip „Die Belohnung eines Märtyrers auf Allahs Weg“** von „**Abu Abdullah**“, in dem der gewaltsame Dschihad propagiert wird.

Indiziert wurde darüber hinaus die Unterrubrik eines **Internetangebots**, die den Artikel **„Weisheit und Kindererziehung (Teil III)“** aus der Reihe **„Warum die Rute gerecht ist“** des Autors **Bob Deffinbaugh** enthält. In dem Beitrag wird unter Bezugnahme auf die Bibel die Prügelstrafe als Erziehungsmethode gerechtfertigt. Der Inhalt des Angebots wurde als Anreize zu Gewalttätigkeit eingestuft.